



| | | | | |
|---|-------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| Stadtrat am 15.09.2022 | | öffentlich | | |
| Nr. 20 der TO | | Vorlagen-Nr.: D II/162/2022 | | |
| Dez. II | Beigeordneter/Vorzimmer | Datum: | | 14.09.2022 |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
| Stadtrat | 15.09.2022 | | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand:

Unterbringung von Flüchtlingen

Miete/Kauf von Wohnmodulen für den Standort Wilhelm-Haas-Str./Ascheberger Straße, 59348 Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Der Standort für die Errichtung von Wohnmodulen für 80 Flüchtlinge wird an der Wilhelm-Haas-Straße/Ascheberger Straße festgelegt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Errichtung von Wohnmodulen für die Unterbringung von 80 Flüchtlingen zeitnah Angebote zur Miete oder zum Kauf von Wohnmodulen einzuholen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Beschluss zur Auftragsvergabe im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gefasst wird.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2015

III. Sachverhalt:

In den vergangenen Wochen sind der Stadt Lüdinghausen stetig mehr Asylsuchende und Flüchtlinge zur Unterbringung und Versorgung zugewiesen worden. Diese stetig ansteigende Zahl von zugewiesenen Flüchtlingen stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen im Hinblick auf die Unterbringung. Die derzeitigen Kapazitäten der Unterbringung reichen bei einer Fortführung der bisherigen Zuweisungspraxis für ca 4-5 Wochen aus. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich gefassten Dringlichkeitsbeschlusses für den Standort Seppenrade mit weiteren, zusätzlichen 40 Unterbringungsplätzen können Kapazitäten für die nächsten 8-10 Wochen bereitgehalten werden. Die Gesamtsituation erfordert es dennoch, zeitnah noch weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Verwaltung schlägt vor, den Standort Wilhelm-Haas-Str./Ascheberger Straße für die Errichtung von weiteren Wohnmodulen zu bestimmen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Lüdinghausen.

Planungsrechtlich ist es möglich, an dieser Stelle mobile Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu errichten, da eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt wird, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 246 BauGB –Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte).



Durch diese Maßnahme kann Wohnraum für weitere ca. 80 Personen hergerichtet werden. Diese stehen nach heutigem Stand in 10-12 Wochen nutzungsfähig zur Verfügung. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anschaffung der Module der augenblicklich einzige Weg, zeitnah angemessenen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Die Verwaltung hat von verschiedenen Anbietern zeitnah Angebote eingefordert. Bisher liegen drei Angebote vor, die Übersendung von weiteren Angeboten ist kurzfristig zugesagt. Um noch weitere Angebote im Vergabeprozess berücksichtigen zu können, möchte die Verwaltung noch die Zusendung dieser bereits angekündigten Angebote abwarten, da der Markt momentan sehr volatil und beweglich ist. Da diese Angebote nur eine sehr kurze Bindungsfrist besitzen, wird die Auftragsvergabe anschließend im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses erfolgen müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Neben den Kosten für die Miete/Kauf der Module werden weitere Kosten für die Herrichtung des Grundstücks "Wilhelm-Haas-Str./Ascheberger Straße" der Anschluss mit Ver- und Entsorgung sowie die Ausstattung der Module zu Wohneinheiten anfallen.

Hinweis: Das Land NRW hat im April 2022 die als Anlage beigefügte Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme) verkündet, die Regelungen zum Umgang mit notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen in diesem Zusammenhang trifft. Verwiesen wird insbesondere auf § 2, wonach entsprechende Aufwendungen/Auszahlungen als unabweisbar gelten. Ebenso stellt § 4 klar, dass keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht.

V. Anlagen: